



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Amt für Immissionsschutz und Betriebe  
Abteilung IB1 Betrieblicher Umweltschutz

Dr. Maria Parensen

Dezember 2014

### **Empfehlungen**

### **für die Prüfung von Ausgangszustandsberichten (AZB)**

### **im Genehmigungsverfahren**

Die Empfehlungen behandeln nicht alle Fragen der Prüfung von Ausgangszustandsberichten sondern vornehmlich die Möglichkeiten der Befreiung von der Pflicht zur Erstellung eines AZB bzw. von der Durchbohrung intakter baulicher VAWS/AwSV-Schutzmassnahmen.

Sie richten sich an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Genehmigungsbehörde und sind keine Vorgaben für den Antragsteller, werden aber gleichwohl in das Internet eingestellt, um eine Transparenz herzustellen.

#### **A. Ziel und Definitionen**

##### **Ziel der Empfehlungen**

Die Empfehlungen geben Hilfestellungen für den Fall dass

- bestimmte Teilflächen von der Beprobung ausgenommen werden oder
- ein Antragsteller im Genehmigungsantrag begründet, warum er ganz auf die Erstellung eines AZB verzichtet hat.

In diesem Zusammenhang wird im Einzelnen behandelt

- wie das Anlagengrundstück und ggf. dessen Teilflächen festzulegen sind,
- wie mit intakten baulichen VAwS/AwSV-Schutzmaßnahmen hinsichtlich Durchbohrung für Beprobung umzugehen ist und
- unter welchen engen Bedingungen von einem AZB abgesehen werden kann

### Zweck des AZB

Der AZB soll sicherstellen, dass der Anlagenbetreiber nach Stilllegung der Anlage den Zustand wiederherstellt, der bei Aufnahme des Anlagenbetriebs bestand. Der AZB bildet die Grundlage für die Rückführungspflicht nach Einstellung des Betriebs gemäß § 5 Abs. 4 BImSchG und dient der Beweissicherung.

### Definitionen

Folgende Definitionen und im Text verwendete Begriffe werden im Folgenden erläutert:

#### **relevante gefährliche Stoffe (rgS)**

Relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Absatz 10 des BImSchG

#### **baulichen VAwS/AwSV-Schutzmaßnahmen**

Der Begriff „Bauliche Schutzmaßnahme“ wird in LABO-Arbeitshilfe<sup>1</sup> Kapitel 3.2 verwendet und meint insbesondere Auffangräume und Dichtflächen

#### **VAwS/AwSV-Schutzvorrichtung**

Der Begriff „Schutzvorrichtung“ aus der LABO-Arbeitshilfe Kapitel 2.3 steht für Maßnahmen der sekundären Sicherheit und/oder Sicherheitseinrichtungen (letzteres sind Leckanzeigergeräte, Überfüllsicherungen etc.)

#### **„VAwS/AwSV-Plus“-Standard**

Technischer Anforderungsstandard, der über die Anforderungen der Hamburgischen VAwS, bzw. der neuen AwSV und die zugehörigen Technischen Regeln (TRwS) hinausgeht und sich vor allem auf technische Komponenten bezieht; weniger auf organisatorische Maßnahmen.

---

<sup>1</sup> Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser, LABO in Zusammenarbeit mit der LAWA, 07.08.2014 (s. UMK-Beschluss 20/2013 vom 07.10.2013)

## **B. Grundlagen**

### Rechtliche Grundlagen

#### *Wann ist ein AZB erforderlich?*

Nach § 10 Abs. 1 a Satz 1 BImSchG hat der Anlagenbetreiber, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

#### *Wann kann Verschmutzung ausgeschlossen werden?*

Nach § 10 Absatz 1a Satz 2 BImSchG besteht die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers rechtlich dann nicht, „wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.“

#### *Für welchen Bereich des Grundstücks ist ein AZB zu erstellen?*

Nach § 4a Absatz 4 der 9. BImSchV ist der AZB für den Teilbereich des Anlagengrundstücks zu erstellen, auf dem durch Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung der relevanten gefährlichen Stoffe durch die Anlage die Möglichkeit der Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht.

#### *Befreiung bestimmter Flächen vom AZB*

Die LABO-Arbeitshilfe führt zu § 10 Absatz 1a Satz 2 BImSchG aus: „Liegen diese Voraussetzungen vor, so ist für die betreffenden Flächen kein AZB zu erstellen“, d.h. die Befreiung gilt für Teilbereiche der zu betrachtenden Gesamtfläche auf dem Anlagengrundstück.

Die Befreiung von der Pflicht, einen AZB zu erstellen und somit auch von der Rückführungspflicht, kann nicht allein auf die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen für die jeweilige Anlage gestützt werden. Sicherheitseinrichtungen, die den Anforderungen für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entsprechen, führen nicht grundsätzlich dazu, dass eine Möglichkeit der Verschmutzung nicht besteht. Ansonsten würde die europarechtlich geforderte neue Pflicht in Deutschland weitgehend leerlaufen. Der AZB bildet nach der Systematik der IE-Richtlinie ein zusätzliches Instrument, das zum Schutz der Umwelt eingesetzt werden sollte (LABO-Arbeitshilfe, S. 3).

### *Ausschluss der Verschmutzungsmöglichkeit durch Gutachten*

Es ist in jedem Fall einzeln zu entscheiden, ob die vorhandenen Sicherheitseinrichtungen einen Eintrag in Boden oder Grundwasser ausschließen<sup>2</sup>. Der Anlagenbetreiber hat im Einzelfall die Möglichkeit, die Genehmigungsbehörde, z.B. anhand einer gutachterlichen Betrachtung der Schutzvorrichtungen seiner Anlage, nachvollziehbar davon zu überzeugen, dass Einträge relevanter gefährlicher Stoffe (in Boden oder Grundwasser) während der gesamten Betriebsdauer der Anlage ausgeschlossen sind. (LABO-Arbeitshilfe, S. 4).

### *Befreiung nur für Flächen unter baulichen Schutzmaßnahmen*

Falls die Befreiung von der Pflicht, einen AZB zu erstellen, zum Tragen komme, bezieht sie sich nur auf diejenigen Flächen, die sich unter den vorhandenen baulichen Schutzmaßnahmen auf dem Boden befinden und für die nachweislich eine Gefährdung ausgeschlossen ist. Soweit die gefährlichen Stoffe auf dem Anlagengrundstück auch außerhalb dieser Flächen gelagert, bereitgestellt, gehandhabt oder befördert werden - z. B. auf Verkehrswegen oder in oberirdischen Rohrleitungen - ist das Anlagengrundstück außerhalb der gesicherten Flächen Gegenstand des AZB (LABO-Arbeitshilfe, S. 14). Weitere in Betracht gezogen werden müssen Flächen, auf die Stoffe im Rahmen einer Störung des Betriebs gelangen können.

### *Bestimmung des Anlagengrundstücks*

Die Bestimmung des Anlagengrundstücks basiert auf der Abgrenzung der genehmigungsbedürftigen IE-Anlage. Maßgeblich sind die Anlagendefinitionen, die der Anhang zur 4. BImSchV enthält und die technisch-funktionale Verknüpfung zwischen Anlagenteilen.

Das Anlagengrundstück umfasst die Flächen, auf denen sich die Hauptanlage und die Nebeneinrichtungen der genehmigungsbedürftigen IE-Anlage befinden, sowie weitere Flächen, die zur Erfüllung des Anlagenzwecks genutzt werden.

Sofern sich auf dem Werksgelände weitere genehmigungsbedürftige aber nicht-IE-Anlagen oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen gibt, die keine Nebeneinrichtung einer IE-Anlage sind, fallen diese Flächen auch aus der für den AZB relevanten Fläche heraus.

Das Anlagengrundstück ist vom zivilrechtlichen Grundstück, auf dem sich ein Betrieb befindet, zu unterscheiden und mit diesem oft nicht deckungsgleich. (LABO-Arbeitshilfe, S. 13)

---

<sup>2</sup> Betensted/Grandjot/Waskow, ZUR 2013, 395, 397; a. A. Theuer, I+E 2013, 53, 56

### *Bestimmung von Teilflächen, für die ein AZB zu erstellen ist*

§ 4a Absatz 4 Satz 4 der 9. BImSchV stellt klar, dass der AZB (nur) für den Teilbereich des Anlagengrundstücks zu erstellen ist, auf dem durch die Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung der relevanten gefährlichen Stoffe durch die Anlage die Möglichkeit der Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht. Teilflächen, auf denen keine Möglichkeit der Verschmutzung besteht, sind daher im AZB nicht mit zu betrachten. Hierbei kann es sich z.B. um Flächen handeln, auf denen keine rgS gehandhabt werden.

### *Aufteilung eines Werksgeländes*

Eine Aufteilung eines Werksgeländes kommt dann in Betracht, wenn auf diesem mehrere gemäß IE-RL genehmigungsbedürftige Anlagentypen bestehen, errichtet oder geändert werden sollen. Hierbei kann es - abhängig von den örtlichen Verhältnissen, den Anlagentypen und den verwendeten Stoffen - sachgerecht sein, das Gelände einzelner Anlagen bzw. Teilanlagen jeweils für sich zu betrachten. Im Ergebnis kann dies zu unterschiedlichen Inhalten des AZB bezüglich der verschiedenen Teilanlagen-Grundstücke oder zur Beschränkung auf einzelne Teilanlagen führen. (LABO-Arbeitshilfe, S. 13/14)

### *Abhängigkeit der für den AZB relevanten Fläche vom jeweiligen Genehmigungsverfahren*

Bei der Festlegung der Fläche, die ein AZB abdecken muss, ist außerdem zu berücksichtigen, ob es sich um

- ein Verfahren nach § 4 BImSchG für eine Neugenehmigung,
- das erste Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG für eine bestehende Anlage nach dem 07.01.2014 (bzw. 07.07.2015) oder
- generell um ein Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG für eine bestehende Anlage

handelt.

Daraus ergibt sich folgendes Schema:

Verfahren nach § 4 BImSchG für eine Neugenehmigung	AZB für den gesamten Teilbereich des Anlagengrundstücks, auf dem durch die Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung der rgS die Möglichkeit der Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht.
Erstes Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG für bestehende Anlagen	
Allen weiteren Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG	AZB für den Teilbereich des Anlagengrundstücks, welches Gegenstand des Änderungsgenehmigungsverfahrens ist und davon für den Bereich auf dem durch die Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung der rgS die Möglichkeit der Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht.

## C. Prüfung der Pflicht zur Erstellung eines AZB im Einzelfall und der Festlegung der Flächen/Teilflächen in einem AZB

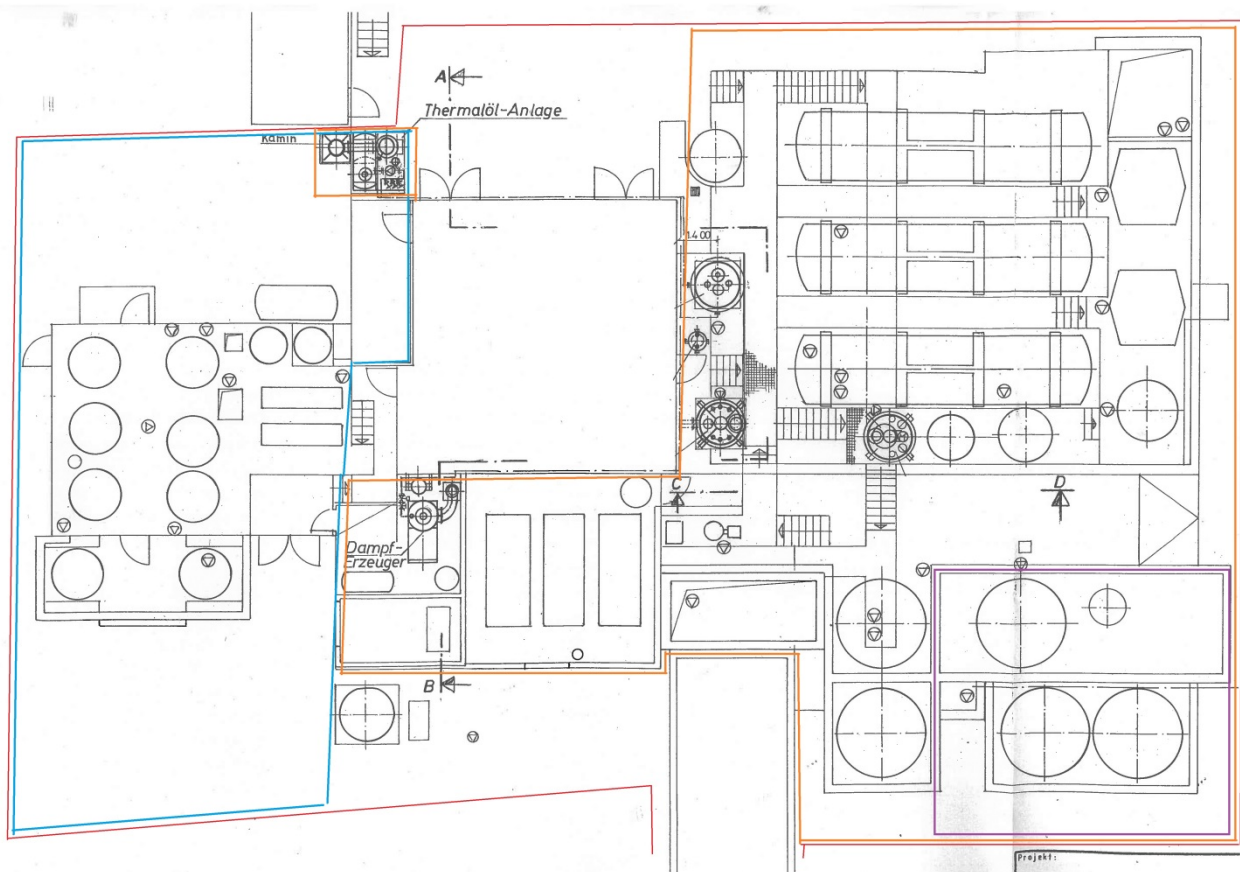
### Allgemeines

In dieser Betrachtung wird vorausgesetzt, dass es sich nach Art und Menge um relevante gefährliche Stoffe (rgS) handelt (die Prüfschritte hierzu sind aus der Arbeitshilfe der LABO zu entnehmen).

Hier geht es speziell um die Prüfung eines vorgelegten AZB hinsichtlich der Flächen, die Gegenstand eines ordnungsgemäß erstellten AZB zu sein haben.

### Abbildungen: Welche Flächen sind relevant und nicht relevant für AZB

Bild 1: Übersicht über Grundstück, Anlagengrundstück der IE-Anlage und AZB-relevante Fläche

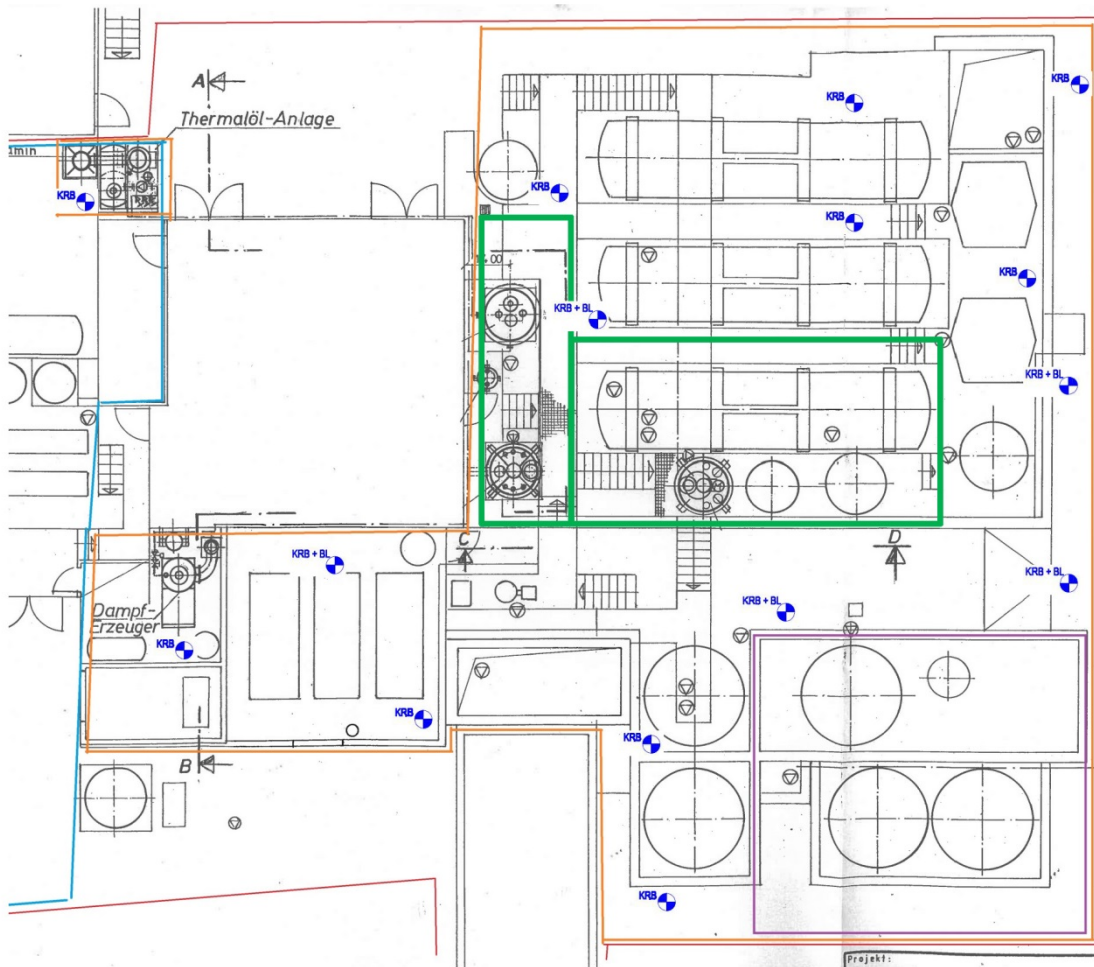


Rot = Firmen-Grundstück; Blau = Anlagen-Grundstück nicht-IED-Anlage,

Orange = IED-Anlagen-Grundstück, Violett = keine Handhabung von rgS

Bild 2: Relevante Flächen für den AZB mit den Punkten für Bodenuntersuchungen

Grün = gesicherte VAWS-Flächen mit VAWS/AwSV-Plus Standard



Kleinrammkernbohrungen



Kleinrammkernbohrungen mit Bodenluftuntersuchung





## Empfohlene Arbeitsschritte

### 1. Klärung der Fläche des Anlagengrundstücks nach dem BImSchG für die IE-Anlage

Abgrenzung von anderen genehmigungsbedürftigen Anlagen (nicht-IE-Anlagen) auf dem Firmengelände, Abgrenzung von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen (Labore, Heizöltank für Bürogebäude), Abgrenzung von sonstigen Flächen und Nutzungen (PKW-Parkplätze, Bürogebäude, Grünflächen)

### 2. Klärung der Teilflächen des Anlagengrundstückes, die Gegenstand des AZB sind<sup>3</sup>

Es sind die Teilflächen des Anlagengrundstückes, auf der relevante gefährliche Stoffe verwendet oder erzeugt werden oder freigesetzt werden können, zu ermitteln.

Dies sind in der Regel neben geregelten VAWS/AwSV-Anlagen (Lagerung ober/unterirdisch, Abfüllen (Umfüllen/Befüllen), HBV-Anlagen, Rohrleitungen) mit ihren Nebeneinrichtungen auch Flächen zum Transport von rgS (z.B. Staplerverkehr) oder zum sonstigen Umgang mit rgS (z.B. kurzfristiges Bereitstellen).

Zu betrachten sind sowohl der bestimmungsgemäße Betrieb als auch Betriebsstörungen (solche, die vernünftigerweise nicht auszuschließen sind). Dies sind z.B. Leckagen, technisches Versagen, menschliches Fehlverhalten oder Unfälle, auch unter Einbeziehung von Fahrzeugen in den gefährdeten Bereichen. Praktische Erfahrungen mit Ereignissen sind zu berücksichtigen.

Die Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen im angrenzenden Bereich von VAWS/AwSV-Anlagen, auf Verkehrsflächen, auf Bereitstellungsflächen, unter Rohrtrassen, ins Grundleitungssystem u.a.m. sind als Möglichkeiten zu berücksichtigen.

Auch Depositionen fester Stoffe, die wassergefährdend sind (Pfad: Auswaschung mit Regenwasser), sind ggf. in Betracht zu ziehen.

Das Auftreten von Löschwasser, ist generell als Ereignis mit einzubeziehen weil Löschwasser in vielen Fällen als rgS zu betrachten ist.

In einem Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG (wenn es nicht das erste nach dem o.g. Stichtag ist) beschränken sich die Teilflächen des Anlagengrundstückes auf diejenigen, die Gegenstand des Änderungsgenehmigungsverfahrens sind.

---

<sup>3</sup> Es wird dem Antragsteller empfohlen nicht zu eng auf die aktuelle Nutzung abzustellen, da sich erfahrungsgemäß sich im Laufe der Betriebszeit die Nutzung verändert.

Die ermittelten relevanten Flächen sind Gegenstand des AZB, sei es unter Nutzung von vorhandenen Daten oder neuen Messungen.

3. Klärung der Bereiche der unter Arbeitsschritt 2. festgelegten relevanten Teilflächen, für die von Beprobungen von Boden und Grundwasser abgesehen werden kann.

Dies kann in folgenden Fällen möglich sein:

- 3.1 Für Teilbereiche kann auf eine Ermittlung durch Beprobung verzichtet werden, wenn im AZB eine Belastung von Boden- und Grundwasser im Bereich der Hintergrundwerte<sup>4</sup> dargestellt wird. Dies gilt für intakte Rückhalteeinrichtungen aber auch für alle anderen Flächen.
- 3.2 Für Teilbereiche kann auf eine Ermittlung durch Beprobung verzichtet werden, wenn bereits hinreichend Daten vorliegen, die den zu stellenden Ansprüchen entsprechen. Dies gilt für intakte Rückhalteeinrichtungen aber auch für alle anderen Flächen.
- 3.3 Wenn intakte Rückhalteeinrichtungen und andere Anlagen im Anwendungsbereich von VAWS/AwSV die gesetzlichen Anforderungen des § 62 Abs. 1 WHG und der VAWS/AwSV erfüllen und darüber hinaus weitere Anforderungen (siehe Abschnitt D, „VAWS-Plus“) erfüllen, kann davon ausgegangen werden, dass Einträge relevanter gefährlicher Stoffe in Boden und Grundwasser während der gesamten Betriebsdauer der Anlage ausgeschlossen sind. Dies ist im Einzelfall vom Anlagenbetreiber zu belegen. Nicht ausgeschlossen sind Einträge jedoch dann, wenn eine horizontale Ausbreitung von Schadstoffen unter diese Flächen möglich ist.

#### **D. VAWS/AwSV-Plus-Standard für VAWS/AwSV-Schutzvorrichtungen**

1. *Oberirdische Anlagen zum Umgang mit festen wassergefährdenden Stoffen*

- ausreichend überdacht und gegen Auswirkungen von außen (z.B. Witterung, Einwirkungen aus anderen Anlagen) geschützt<sup>5</sup> und
- befestigte bzw. stoffundurchlässige Bodenflächen sowie

---

<sup>4</sup> Hintergrundwerte für Boden sind von der LABO veröffentlicht worden:

<https://www.labo-deutschland.de/Veröffentlichungen.html>

<sup>5</sup> Dies gilt nicht für Stoffe, die nur im erwärmten Zustand pumpfähig sind; für diese sind Punkte 2. und 3. anzuwenden

- bei festen Stoffen, denen flüssige Stoffe anhaften können, ein Rückhaltevermögen, das dem Volumen der flüssigen wassergefährdenden Stoffe entspricht, das sich ansammeln kann.
2. *Oberirdische Anlagen zum Umgang mit gasförmigen wassergefährdenden Stoffen*
- ohne Anforderungen an die Flächenbefestigung und das Rückhaltevermögen, wenn aufgrund der Stoffeigenschaften nicht mit einem Eindringen in Boden und Grundwasser zu rechnen ist,
  - ansonsten auf befestigten bzw. stoffundurchlässigen Flächen betrieben und
  - Rückhaltevolumen, das mindestens dem Volumen an flüssig austretenden wassergefährdenden Stoffen entspricht, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann. (Dies entspricht der Anforderung R1 analog Nr. 1.2 Anhang zu § 4 Abs.1 VAWS)
3. *Einwandige oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen (Lageranlagen, HBV-Anlagen, Abfüllanlagen)*
- flüssigkeitsundurchlässige Flächen mit Nachweis für Beanspruchungsstufe „hoch“ (F2 analog Nr. 1.1 Anhang zu § 4 Abs.1 VAWS) und
  - Rückhaltevermögen, das dem Volumen entspricht, das bei Betriebsstörungen freigesetzt werden kann, ohne dass Gegenmaßnahmen berücksichtigt werden (R2 analog Nr. 1.2 Anhang zu § 4 Abs.1 VAWS)<sup>6</sup>, bei Freianlagen zuzüglich der Menge von Niederschlagswasser gemäß TRwS 779 4.1.2 Absatz 6 und
  - zugelassene Überfüllsicherung und zusätzlich ein zugelassenes Leckageerkennungssystem (Sensor) im Auffangraum ausgestattet sind.
4. *Doppelwandige oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen*
- zugelassene Überfüllsicherung und zugelassenes Leckanzeigergerät, die bei Anlagen der Gefährdungsstufe D als PLT-Schutzeinrichtungen ausge-

---

<sup>6</sup> Dies entspricht im Prinzip den erhöhten Anforderung nach § 49 AwSV für Anlagen in Schutzgebieten

führt sind und der DIN EN IEC 61508 / IEC 61511 und der daraus resultierenden VDI/VDE 2180 entsprechen<sup>7</sup> und

- doppelwandige Zuleitungen.

5. *Oberirdische Rohrleitungen zur Beförderung flüssiger wassergefährdender Stoffe (werksinterne betriebseinheitsverbindende Rohre)*

- flüssigkeitsundurchlässige Flächen mit Nachweis für Beanspruchungsstufe „hoch“ (F2 analog Nr. 1.1 Anhang zu § 4 Abs.1 VAWS) und
- Rückhaltevermögen, das dem Volumen entspricht, das bei Betriebsstörungen freigesetzt werden kann, bis geeignete Sicherheitsvorkehrungen wirksam werden (R1 analog Nr. 1.2 Anhang zu § 4 Abs.1 VAWS) oder
- doppelwandig (incl. entsprechender Ausführung von Pumpen, Flanschen und Absperrarmaturen).

In der Anlage befindet sich eine Tabelle über den VAWS/AwSV-Plus-Standard für VAWS/AwSV-Schutzvorrichtungen im Vergleich zu den Regelungen der Verordnungen. Die Anlage wird fortgeschrieben, wenn sich neue Erkenntnisse ergeben.

Wenn diese Anforderungen („VAWS/AwSV-Plus“-Anforderungen) erfüllt sind, kann in der Regel auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden.

Spezielle „VAWS/AwSV-Plus“-Anforderungen sind im Einzelfall festzulegen für:

Eigenverbrauchstankstellen, Umschlagsflächen, Löschwasserrückhaltung u.a.m.

Das Niveau „VAWS/AwSV-Plus“ sichert Mehranforderungen auch bezüglich der Anforderungen für die Gefährdungsstufe D. Im Einzelfall können für niedrigere Gefährdungsstufen andere als die oben angegebenen Anforderungen angewendet werden; sie müssen jedoch über dem Anforderungsniveau der VAWS/AwSV liegen.

### Zusätzliche Anforderungen an Bestandsanlagen

Bei Bestandsanlagen gilt ergänzend folgendes:

---

<sup>7</sup> Im anderen Zusammenhang lässt die TRwS 779 unter 4.1.2 zur Erhöhung der Sicherheit die Berücksichtigung eines fehlerfreien Sicherheitssystems nach den genannten Standards zu; dieser Logik soll auch in diesem Zusammenhang gefolgt werden.

- o.g. Anforderungen an den „VAwS/AwSV-Plus“ beziehen sich auf das Anforderungsniveau für Neuanlagen und sind ohne Abstriche für Bestandsanlagen anzuwenden<sup>8</sup>.
- es ist vom Betreiber zu belegen, dass der tatsächliche Zustand der Anlage dem deklarierten Zustand entspricht<sup>9</sup>.
- der Betreiber sollte hierzu eine anlassbezogene technische Prüfung der Anlage<sup>10</sup> durch einen Sachverständigen gemäß § 47 AwSV durchführen lassen und mit den Antragsunterlagen dessen Prüfbericht vorlegen.
- dem Prüfbericht sind die Zulassungen und Nachweise beizufügen (die der Betreiber zur ursprünglichen Errichtung der Anlage beizubringen hatte). Wenn der Sachverständige die Eignung und Dichtigkeit von Auffangräumen durch Inaugenscheinnahme und die Unterlagen des Betreibers nicht beurteilen konnte, hat er dies im Prüfbericht zu vermerken. Die Behörde kann in diesem Fall den Bericht eines Bausachverständigen oder eines Sachverständigen für Bodenmechanik verlangen<sup>11</sup>.
- Wenn die Gültigkeitsfristen von zugrundeliegenden Zulassungen und Nachweisen abgelaufen sind, hat der Sachverständige dies zu bewerten und die Eignung zu bestätigen.

## E. Dokumentation des Prüfergebnisses

Die Ergebnisse der vorgenannten Prüfungen des Betreibers sind zusammen mit den zugrundeliegenden Informationen und Bewertungen Bestandteil des im Genehmigungsverfahren einzureichenden AZB.

Hinweis: Wenn der Betreiber zum Ergebnis gekommen ist, dass kein AZB zu erstellen ist, hat er ebenfalls die vorgenannten Prüfungen zusammen mit den zugrundeliegenden Informationen und Bewertungen in Form eines Berichts als eine Unterlage des Genehmigungsantrags einzureichen.



<sup>8</sup> Altanlagen waren in der Vergangenheit nicht unbedingt auf den jeweils aktuellen Stand von Neuanlagen nachzurüsten

<sup>9</sup> Leitlinien der Europäischen Kommission zu Berichten über den Ausgangszustand gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (2014/C 136/03), z.B. Abschnitt 5.3, „detaillierte physische Inspektion des Standorts“, „um die Integrität und Effizienz der Maßnahmen zu überprüfen“

<sup>10</sup> Gemäß „Grundsätze für die Anerkennung von Sachverständigen-Organisationen nach § 22 der VAwS – Merkblatt“, BSU, 2005 und gemäß TRwS 779

<sup>11</sup> Ebenda, Anlage 2, Abschnitt 1.1

Anlagen:

Schema: Empfohlene Arbeitsschritte

Tabelle: Beispiele für möglichen VAWS/AwSV-Plus-Standard für VAWS/AwSV-Schutzvorrichtungen im Vergleich zu den Regelungen der Verordnungen